



**EuGH: Verpflichtende Mindestkörpergröße bei Polizei kann unerlaubte  
Diskriminierung von Frauen sein**

Der EuGH hat am 18.10.2017 geurteilt (Rechtssache C-409/16), dass die Vorgabe einer einheitlichen Mindestgröße für männliche und weibliche Polizisten diskriminierend und nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig ist. Das Urteil fällt der EuGH zu einem Fall aus Griechenland. Die geforderte Mindestgröße für Polizisten ist auch in Deutschland immer wieder Anlass für Streit und Prozesse. In dem vom EuGH behandelten Rechtsstreit geht es um eine Polizeianwärterin in Griechenland, die an der Vorgabe einer Mindestgröße von 1,70 Metern für alle Beamten scheiterte. Sie klagte gegen die Ablehnung und argumentierte, die Vorschrift diskriminiere Frauen, weil diese von Natur aus

oft kleiner seien als Männer. Das sah der EuGH genauso. Es handele sich um eine „mittelbare Diskriminierung“, da sie viel mehr Frauen als Männer benachteilige, erklärten die Luxemburger Richter. Diese „mittelbare Diskriminierung“ ist nach Angaben des Gerichts nicht in jedem Fall verboten. Doch müssten zwei Voraussetzungen erfüllt sein: ein rechtmäßiges Ziel, etwa das Funktionieren der Polizei; und die Mittel zum Erreichen des Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Dies müssten nationale Gerichte prüfen.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-10/cp170106de.pdf>